

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2012-010

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten

Einreicher: Bürgermeister	09.01.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Artl

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.02.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
09.02.2012	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten gemäß Anlage.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Im Rahmen eines aktuellen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Cottbus wurde der richterliche Hinweis gegeben, dass es unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zweifelhaft sei, ob eine Kostenersatzsatzung, sofern sie erstmalig erlassen wird, rückwirkend in Kraft gesetzt werden könne.

Die erstmalig erlassene Kostenersatzsatzung der Stadt Finsterwalde vom 27.05.2004 tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Aufgrund des Vertrauensschutzes ist das rückwirkende Inkrafttreten jedoch fehlerhaft und führt zur Unwirksamkeit der Satzung. Es muss deshalb die Kostenersatzsatzung **lediglich mit einem geänderten Datum des Inkrafttretens** noch einmal beschlossen werden.

Da die Kostenersatzsatzung vom 27.05.2004 im Stadtanzeiger vom 19.05.2006 letztmalig veröffentlicht war und auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde zu lesen ist, besteht bei dem erneuten Beschluss dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2007 kein Vertrauensschutz mehr. Dass die Stadt Finsterwalde für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten Kostenersatz erhebt, ist den Bürgern hinreichend bekannt.

Die Rückwirkung erfolgt zum 01.01.2007 aufgrund noch nicht abgeschlossener Verwaltungsverfahren.

Anlage

Kostenersatzsatzung